

Rechtssache C-753/23 [Krasiliva]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Nejvyšší správní soud (Česká republika) (Oberstes
Verwaltungsgericht, Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. November 2023

Klägerin und Kassationsbeschwerdegegnerin:

A. N.

Beklagter und Kassationsbeschwerdeführer:

Ministerstvo vnitra (Innenministerium, Tschechische Republik)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits ist die Frage, ob ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Gewährung vorübergehenden Schutzes für Ausländer, der von einer Person gestellt wurde, die die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Mitgliedstaats besitzt, als unzulässig zurückgewiesen werden kann, u. a. mit der Begründung, dass die betreffende Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz beantragt habe, und ob das Verfahren der Zurückweisung des Antrags gerichtlich überprüft werden kann.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Steht Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates auch unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Mitgliedstaaten, Art. 11 dieser Richtlinie nicht anzuwenden, einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Gewährung vorübergehenden Schutzes unzulässig ist, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel beantragt hat oder ihm in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein solcher erteilt wurde?

2. Hat eine Person, die nach der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vorübergehenden Schutz genießt, nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht, gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV): Art. 78 Satz 1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 47 Abs. 1

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (im Folgenden: Richtlinie 2001/55): Art. 2 Buchst. a und g, Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 11, Art. 15 Abs. 6, Art. 26 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Art. 29

Beschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (im Folgenden: Beschluss des Rates): 16. Erwägungsgrund

Mitteilung der Kommission 2022/C 126 I/01 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (im Folgenden: Mitteilung 2022/C 126 I/01)

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen

durch Personen (Schengener Grenzkodex) (im Folgenden: Schengener Kodex): Art. 6 Abs. 1 Buchst. b

Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Verfahrensordnung des Gerichtshofs): Art. 107 Abs. 1

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Gesetz Nr. 221/2003 Slg. über den vorübergehenden Schutz von Ausländern (Zákon č. 221/2003 Sb., o dočasné ochraně cizinců): § 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 17 Abs. 1

Gesetz Nr. 65/2022 Slg. über bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt im Gebiet der Ukraine infolge der Invasion der Truppen der Russischen Föderation (Zákon č. 65/2022 Sb., o některých opatřeních v souvislosti s ozbrojeným konfliktem na území Ukrajiny vyvolaným invazí vojsk Ruské federace) (im Folgenden: lex Ukraine): § 2, § 4 Abs. 3 S. 1, sowie

§ 5 Abs. 1 der lex Ukraine, wonach ein Antrag auf vorübergehenden Schutz unzulässig ist, wenn er a) nicht persönlich gestellt wird, b) von einem Ausländer gestellt wird, der nicht in § 3 aufgeführt ist, c) von einem Ausländer gestellt wird, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorübergehenden oder internationalen Schutz beantragt hat, d) von einem Ausländer gestellt wird, dem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorübergehender oder internationaler Schutz gewährt wurde, e) von einem Ausländer gestellt wird, der Bürger der Europäischen Union ist; der Bürger eines Staates ist, der durch einen mit der Europäischen Union ausgehandelten völkerrechtlichen Vertrag, der ihm ein dem Recht eines Unionsbürgers gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit gewährt, gebunden ist; oder der Bürger eines Staates ist, der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gebunden ist.

§ 5 Abs. 2 der lex Ukraine, wonach das Innenministerium oder die Polizei der Tschechischen Republik einen unzulässigen Antrag an den Ausländer zurücksendet und ihn über den Grund für die Unzulässigkeit informiert; eine gerichtliche Überprüfung ist ausgeschlossen.

Sachverhalt, wesentliche Argumente [der Parteien] und Ausgangsverfahren

- 1 Die Klägerin ist ukrainische Staatsangehörige. Nach ihrer Einreise in die Europäische Union beantragte sie im Juli 2022 in Deutschland und dann im September 2022 in der Tschechischen Republik vorübergehenden Schutz. Über den vorübergehenden Schutz in Deutschland wurde noch nicht entschieden. Das Innenministerium (im Folgenden: Beklagter) wies ihren Antrag nach § 5 Abs. 1 Buchst. c und d der lex Ukraine als unzulässig zurück. Diese Bestimmung sieht nämlich als Zurückweisungsgrund u. a. vor, dass eine Person in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz beantragt oder erhalten hat.

- 2 Die Klägerin erhob beim Městský soud v Praze (Stadtgericht Prag; im Folgenden: Stadtgericht) Klage gegen den Beklagten und machte geltend, dass sie nach der Richtlinie 2001/55 eine Person sei, der vorübergehender Schutz gewährt werden könne, da die Richtlinie 2001/55 nicht vorsehe, dass der Umstand, dass ein Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz beantragt habe, einen Ausschlussgrund für den vorübergehenden Schutz darstelle.
- 3 Der Městský soud (Stadtgericht) gab der Klage statt. Er prüfte zunächst, ob er mit der Rechtssache befasst werden durfte, da § 5 Abs. 2 der lex Ukraine die Zurückweisung eines Antrags auf vorübergehenden Schutz wegen Unzulässigkeit von der gerichtlichen Überprüfung ausschließt. Er vertrat die Auffassung, dass ein solcher Ausschluss der Überprüfung gegen Art. 29 der Richtlinie 2001/55 verstoße, da dieser Ausschluss nur für die in Art. 28 der Richtlinie 2001/55 genannten Fälle gelte. Da er die Klägerin als eine von der Gewährung vorübergehenden Schutzes ausgeschlossene Person im Sinne von Art. 29 der Richtlinie 2001/55 ansah, vertrat er die Auffassung, dass die Klägerin nach diesem Artikel in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 der Charta das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs habe. Der Městský soud (Stadtgericht) kam daher zu dem Schluss, dass die Richtlinie 2001/55 unmittelbare Wirkung habe, was zur Folge habe, dass § 5 Abs. 1 Buchst. c der lex Ukraine nicht angewandt werden dürfe.
- 4 Der Beklagte legte gegen das Urteil des Městský soud (Stadtgericht) Kassationsbeschwerde ein und machte geltend, dass die lex Ukraine die Klägerin nicht vom vorübergehenden Schutz ausschließe. § 5 Abs. 1 Buchst. c und d dieses Gesetzes sei nämlich auf eine Person anwendbar, die bereits in einem anderen Staat vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt habe (im Folgenden: Zweit Antragsteller). Die genannte Bestimmung sei dagegen nicht auf eine Person anwendbar, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erstmals vorübergehenden Schutz beantrage (im Folgenden: Erstantragsteller). Zu Art. 28 der Richtlinie 2001/55 trägt der Beklagte vor, dass die lex Ukraine diesen Artikel weder in nationales Recht umsetze noch ergänze. Die Unzulässigkeit eines Antrags auf vorübergehenden Schutz gelte also in Situationen, die nicht von der Richtlinie 2001/55 erfasst würden, der Unionsgesetzgeber habe den Mitgliedstaaten somit einen Spielraum für Anpassungen gelassen. Er führte weiter aus, dass Ausländer nach dem Beschluss des Rates das Recht hätten, den Mitgliedstaat zu wählen, in dem sie vorübergehenden Schutz beantragen wollten, was aber nicht bedeute, dass sie nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten einen Antrag stellen könnten oder dass sie den Staat wählen könnten, der ihnen am meisten zusage, wobei er hinzufügte, dass die wiederholte Stellung von Anträgen die Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten belaste.
- 5 Die Klägerin hat in ihrer Stellungnahme zur Kassationsbeschwerde vorgetragen, dass sie die Definition des Begriffs des Vertriebenen erfülle und dass durch die Gewährung vorübergehenden Schutzes diese Tatsache lediglich deklariert werde. Die Behauptung, eine Person sei kein Vertriebener, weil sie sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen habe, der ihr vorübergehenden Schutz

gewährt habe, verstößt ihrer Ansicht nach gegen die Richtlinie 2001/55 und den Beschluss des Rates. Sie hat darauf hingewiesen, dass (i) ihr noch in keinem Mitgliedstaat vorübergehender Schutz gewährt worden sei, (ii) dass sie daher nicht rechtsmissbräuchlich handle und (iii) dass sich die Mitgliedstaaten darauf geeinigt hätten, Art. 11 der Richtlinie 2001/55, der eine Sekundärmigration von Personen verhindern solle, nicht anzuwenden.

Zusammenfassung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

Zur ersten Vorlagefrage

- 6 Das vorliegende Gericht stellt sich die Frage, ob der vorübergehende Schutz nach der Richtlinie 2001/55 ein Verfahren mit Ausnahmecharakter darstellt, das es einem Vertriebenen ermöglichen soll, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel zu erlangen und dort die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte zu genießen, die jedoch von diesem Aufenthaltstitel abhängig sind, oder ob es sich dabei um einen eigenständigen Rechtsstatus für Vertriebene handelt, der durch den Beschluss des Rates auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/55 eingeführt wurde. Es ist der Ansicht, dass das Recht auf einen Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Teil des vorübergehenden Schutzes ist und dass der Mitgliedstaat, soweit der Aufenthaltstitel in diesem Sinne verstanden werden kann, verpflichtet ist, dem Erstantragsteller ohne Weiteres einen Aufenthaltstitel zu erteilen, es sei denn, es liegen die in Art. 28 der Richtlinie genannten Gründe für den Ausschluss einer Person vom vorübergehenden Schutz vor.
- 7 Das vorliegende Gericht ist sich jedoch nicht sicher, ob sich aus der Richtlinie 2001/55 eine Verpflichtung des Mitgliedstaats ergibt, einen Aufenthaltstitel nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie auch dann zu erteilen, wenn der Aufenthaltstitel von einem Zweitantragsteller beantragt wird. Es verweist auf die Art. 15 und 26 der Richtlinie, die seiner Ansicht nach vorsehen, dass vorübergehender Schutz ein und derselben Person immer nur von einem Mitgliedstaat gewährt werden darf, und zwar von demjenigen, der ihr den Aufenthaltstitel erteilt hat. Aus diesen Bestimmungen lässt sich jedoch nicht ableiten, wie die freiwillige Umsiedlung einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt, von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu beurteilen ist, die zu dem Zweck erfolgt, in diesem anderen Mitgliedstaat erneut vorübergehenden Schutz in Anspruch zu nehmen.
- 8 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 der Richtlinie 2001/55 in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung sind.
- 9 Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55 sieht seiner Ansicht nach das Recht des Erstantragstellers vor, einen Aufenthaltstitel zu beantragen, nicht aber die Verpflichtung des Mitgliedstaats, einem Zweitantragsteller einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Zwar ist ein Mitgliedstaat nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/55 berechtigt, günstigere Regelungen für Personen, die durch den vorübergehenden

Schutz begünstigt werden, zu treffen und einem Zweitantragsteller einen Aufenthaltstitel zu erteilen; wenn die nationalen Rechtsvorschriften diese Möglichkeit jedoch ausschließen, wird dadurch nicht das Schutzniveau des Zweitantragstellers gesenkt oder ihm die Ausübung seiner Rechte im Rahmen des vorübergehenden Schutzes erschwert. Der vorübergehende Schutz wird dem Zweitantragsteller nämlich in dem Mitgliedstaat gewährt, in dem er seinen Antrag auf Aufenthalt zuerst gestellt hat. Insoweit sind daher weder Art. 28 Abs. 1 noch Art. 29 der Richtlinie 2001/55 auf den Antrag eines Zweitantragstellers anwendbar. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wird die Schlussfolgerung, dass es sich um ein Recht des Mitgliedstaats und nicht um eine Verpflichtung [des Mitgliedstaats] handelt, durch den 16. Erwägungsgrund des Beschlusses des Rates sowie die Tatsache gestützt, dass die Kommission in der Mitteilung 2022/C 126 I/01 ausgeführt hat: *„Zieht eine ... Person [die vorübergehenden Schutz genießt] anschließend in einen anderen Mitgliedstaat um, wo ihr ein weiterer Aufenthaltstitel im Rahmen des vorübergehenden Schutzes ausgestellt wird, müssen der erste ausgestellte Aufenthaltstitel und die damit verbundenen Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2001/55/EG eingezogen werden bzw. erlöschen.“*

- 10 In Bezug auf Art. 11 der Richtlinie 2001/55 ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass der Ausschluss der Anwendung dieser Bestimmung zu einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten führen kann, auch Zweitantragstellern Aufenthaltstitel und damit vorübergehenden Schutz zu gewähren. Art. 11 dieser Richtlinie bestimmt eindeutig, dass eine Person, die vorübergehenden Schutz genießt, sich im Hoheitsgebiet des Staates aufhalten muss, der ihr die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat und der ihr die Rechte aus dem vorübergehenden Schutz gewährt. Indem die Mitgliedstaaten jedoch vereinbart haben, die Anwendung dieser Bestimmung auf aus der Ukraine vertriebene Personen auszuschließen¹, haben sie offenbar die Freizügigkeit von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zwischen den Mitgliedstaaten über den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Schengener Kodex hinaus zugelassen.
- 11 In diesem Fall ist Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55 dahin auszulegen, dass sich der Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Zweitantragsteller in einem anderen Mitgliedstaat aus dem Recht auf Freizügigkeit ergibt, das die Mitgliedstaaten beschlossen haben, den aus der Ukraine vertriebenen Personen aus Solidarität zu gewähren. Diese Auslegung geht jedoch über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2001/55 hinaus und war bei deren Erlass offensichtlich nicht vorgesehen.

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6826-2022-ADD-1/de/pdf>

Zur zweiten Vorlagefrage

- 12 Mit dieser Frage soll im Wesentlichen geklärt werden, ob die innerstaatliche Regelung, konkret § 5 Abs. 2 der lex Ukraine, der die Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Gewährung vorübergehenden Schutzes aus den in § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Gründen, die u. a. vorsehen, dass ein Antrag unzulässig ist, wenn er von einem Zweitantragsteller gestellt wird, von der gerichtlichen Überprüfung ausschließt, mit Art. 47 Abs. 1 der Charta vereinbar ist.
- 13 Eine andere Kammer des vorlegenden Gerichts hat entschieden, dass das Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Art. 29 der Richtlinie 2001/55 nur für Personen gilt, die nach Art. 28 Abs. 1 dieser Richtlinie vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen sind, und daher nicht für Zweitantragsteller, denen in einem anderen Mitgliedstaat vorübergehender Schutz gewährt wird. In dieser Rechtsprechung wird die streitige Frage als *acte clair* angesehen. Das vorlegende Gericht (d. h. die Kammer, die dieses Vorabentscheidungsersuchen vorlegt) teilt die Auffassung, dass Art. 29 der Richtlinie 2001/55 auf einen solchen Fall nicht anwendbar ist, hält es jedoch für erforderlich, zu prüfen, ob sich das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht aus Art. 47 Abs. 1 der Charta ergibt.
- 14 Das vorlegende Gericht verweist insoweit auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs (i) zu Art. 47 Abs. 1 der Charta und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten² sowie (ii) zur Anwendbarkeit des Unionsrechts und der Grundrechte³. Es ist der Ansicht, dass sich das Recht von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55 ergibt, dass der Beklagte im Verfahren nach § 5 Abs. 2 der lex Ukraine bei der Zurückweisung des Antrags Unionsrecht angewandt hat und dass sich aus alledem ergibt, dass die Situation in den Anwendungsbereich der durch die Charta garantierten Grundrechte fällt, also auch des Rechts auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs bei einem Gericht nach Art. 47 Abs. 1 der Charta⁴. Das vorlegende Gericht ist daher der Ansicht, dass der Ausschluss der Nichterteilung eines Aufenthaltstitels von der gerichtlichen Überprüfung nach § 5 Abs. 2 der lex Ukraine gegen Unionsrecht verstößt, da eine Person, die vorübergehenden Schutz genießt, unabhängig von dem Grund, aus dem der Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel nicht erteilt hat, das Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs bei einem Gericht hat. Andernfalls wäre diese Person nicht in der Lage, ihr Recht auf einen Aufenthaltstitel vor einem Gericht prüfen zu lassen.

² Urteil vom 16. Mai 2017, Berlioz Investment Fund (C-682/15, EU:C:2017:373, Rn. 44).

³ Urteil vom 26. Februar 2013, Åkerberg Fransson (C-617/10, EU:C:2013:105, Rn. 19 bis 21), oder Urteil vom 26. September 2013, Texdata Software (C-418/11, EU:C:2013:588, Rn. 72 und 73).

⁴ Urteil vom 17. Dezember 2015, Abdoulaye Amadou Fall (C-239/14, EU:C:2015:824, Rn. 51).

Zum Ersuchen um Entscheidung im Eilvorabentscheidungsverfahren

- 15 Das vorlegende Gericht beruft sich auf Art. 107 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 78 Satz 1 AEUV und ersucht den Gerichtshof, über die Vorlagefragen im Eilvorabentscheidungsverfahren zu entscheiden. Es macht geltend, dass die streitige Frage in der Rechtsprechung des Gerichtshofs noch nicht behandelt worden ist und dass die Klärung der Vorlagefragen nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern auch für das gesamte System der derzeitigen Gewährung vorübergehenden Schutzes auf der Grundlage des Beschlusses des Rates in den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist. Der vorübergehende Schutz wird bis zum 4. März 2025 gewährt. Es ist daher dringend geboten, die Frage zu klären, ob und wie die Mitgliedstaaten die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, von der Migration dieser Personen zwischen den Mitgliedstaaten abhängig machen können. Gleichzeitig muss angesichts der Zahl der Fälle in der Tschechischen Republik, in denen der Aufenthaltstitel für Personen, denen vorübergehenden Schutz gewährt wurde, aus einem der in § 5 Abs. 1 der lex Ukraine aufgeführten Unzulässigkeitsgründe nicht erteilt wird, dringend geklärt werden, ob diese Personen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben.

Vorschlag zur Beantwortung der Vorlagefragen

- 16 Das vorlegende Gericht schlägt vor, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:
1. *Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55 steht auch unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Mitgliedstaaten, Art. 11 dieser Richtlinie nicht anzuwenden, einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Gewährung vorübergehenden Schutzes unzulässig ist, wenn der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel beantragt hat oder ihm in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein solcher erteilt wurde.*
 2. *Eine Person, die nach der Richtlinie 2001/55 vorübergehenden Schutz genießt, hat nach Art. 47 der Charta das Recht, gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55 bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.*